



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 15.01.2020

2020/006
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	20.02.2020	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der Straße "Habinghorster Markt" gemäß § 6 StrWG NW

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung der Straße

Habinghorster Markt
Gemarkung Habinghorst
Flur 9, Flurstück 642

L e n o r t
Stadtbaurätin

W e r n e r
Vorstand EUV

Sachverhalt

Die nördliche Fläche des Habinghorster Marktes ist im Jahre 2012 an einen Investor veräußert worden.

Durch die Neugestaltung der Fläche mit dem Neubau einer Seniorenwohnstätte sind die Flächen neu parzelliert worden. Die seinerzeitige „Querstraße“ hat nunmehr die Bezeichnung „Habinghorster Markt“.

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist Eigentümerin der öffentlichen Verkehrsfläche und trägt die Straßenbaulast.

Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt und diese ist zu veranlassen.